

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 24.930/12-2/80

II = 1079 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 7. Mai 1980

Stubenring 1
Telephon 75 00

19 80

433/AB

1980-05-16

zu 470/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Edgar
SCHRANZ und Genossen betreffend Einbe-
ziehung der Krankenfürsorgeeinrichtungen
in die Abkommen über Soziale Sicherheit
(Nr. 470/J)

Die Abgeordneten Dr. Edgar SCHRANZ und Genossen haben mit Beziehung auf meine Beantwortung vom 15.11.1979, 117/AB, der Anfrage 144/J vom 18.10.1979 an mich folgende Anfragen gerichtet:

1. Sind die Bestrebungen, auch die Krankenfürsorgeeinrichtungen in den Geltungsbereich der Abkommen über Soziale Sicherheit einzubeziehen, bereits positiv abgeschlossen?
2. Wenn ja: In welchen ausländischen Staaten werden daher auch jene Österreicher, die Krankenfürsorgeeinrichtungen angehören, im Krankheitsfall auf Grund von Abkommen geschützt sein?
3. Wird ein solcher Schutz im Krankheitsfall bereits in der bevorstehenden Sommer-Urlaubs-Saison 1980 bestehen?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.

Auf Grund der am 11.10.1979 in meinem Ressort durchgeführten Besprechungen mit Vertretern der Tiroler Krankenfürsorgeeinrichtungen konnte ein Einverständnis aller Beteiligten, so insbesondere auch der Tiroler Landesregierung, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes erreicht werden.

Mit Schreiben vom 13.2.1980 hat daher mein Ressort als zuständige Behörde im Sinne der Abkommen über Soziale Sicherheit die zuständigen Behörden der in meiner eingangs erwähnten Anfragebeantwortung genannten Vertragsstaaten auf die bezüglich der Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten bestehende besondere Rechtslage in Österreich hingewiesen und ihnen zur Kenntnis gebracht, daß in Hinkunft die Krankenfürsorgeeinrichtungen die jeweils in den Abkommen vorgesehenen Regelungen betreffend die aushilfsweise Sachleistungsgewährung für die durch sie geschützten Personen und deren Familienangehörige anwenden werden.

Damit wird die Ausstellung der zwischenstaatlichen Betreuungsscheine im Verhältnis zu den folgenden neun Vertragsstaaten ermöglicht: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Spanien und Türkei.

Hinsichtlich Großbritannien ist zu bemerken, daß dort die in dringenden Fällen erforderlichen Sachleistungen im Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes gewährt werden und hiebei die kostenlose Anstaltspflege durch das bestehende Abkommen für alle österreichischen Staatsangehörigen gewährleistet ist.

- 3 -

Zu 3.

Die praktische Durchführung wurde zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als zwischenstaatliche Verbindungsstelle für den Bereich der Krankenversicherung und den Krankenfürsorgeeinrichtungen, auf deren Seite die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien die erforderlichen Koordinationstätigkeiten übernommen hat, festgelegt. Wie mir mitgeteilt wurde, verfügen die Krankenfürsorgeeinrichtungen praktisch bereits über alle Formulare und haben mit deren Ausstellung bereits begonnen. Damit ist die aushilfsweise Sachleistungsgewährung für die durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen Erfassten und deren Familienangehörige bereits in der bevorstehenden Sommer-Urlaubs-Saison 1980 gewährleistet.

Der Bundesminister:

